

Förderverein Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gesamtschule Mücke" - und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mücke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Gesamtschule in Mücke. Dies bedeutet im besonderen

- Förderung der schulischen Arbeit
- Unterstützung bei pädagogischen Vorhaben
- Beteiligung bei schulischen Veranstaltungen
- Hilfen bei der Beschaffung von Medien und Materialien
- Pflege der Tradition der Schule
- Stärkung der Zusammenarbeit mit Institutionen, Wirtschaft und Vereinen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- die Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen, Schenkungen, Spenden
- Einnahmen besonders aus Veranstaltungen
- Zinserträge

Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder, der zu Beginn eines Kalenderjahres fällig ist, wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Elternspende der Gesamtschule Mücke bleibt von dem Vereinsvermögen unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden, der die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft können durch schriftlichen Antrag erwerben: Einzelpersonen, Unternehmen, Behörden und Körperschaften, Vereine und Personengruppen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Kündigung mit 3-monatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes oder bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten durch den Vorstand ausgesprochen werden kann. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich zu Beginn des Kalenderjahres die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie
- die Entlastung des Vorstandes - die Wahl zweier Kassenprüfer
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Überwachung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied über 18 Jahre, das satzungsgemäß Beiträge zahlt, hat eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Falls ein Anwesender dies beantragt, ist geheime Wahl durchzuführen. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden, die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies nur notwendig erachtet; er muss sie einberufen, wenn dies ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Über die Wahlen und die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins.

Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme der jeweilige Leiter der Gesamtschule und der Vorsitzende des Schulelternbeirates an.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist der restliche Vorstand befugt, sich durch Zuwahl eines Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Verkehrs fassen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Äußerung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder nötig.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Kassenführung
- Erstellen eines Jahresberichts
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr geprüft werden.

Als Kassenprüfer sind zwei Vereinsmitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§9 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von 2/3 der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Schule.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Mücke, 14.10.1997

Jürgen Rinner
(Protokollführer)